

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 13. Juni 1994 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Minister für Finanzen, Volksgesundheit, Familie und Senioren, Sport, Tourismus, internationale Beziehungen und für Denkmäler und Landschaften um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über das Anbringen eines Erkennungszeichens an oder bei den geschützten Denkmälern und Landschaften" gebeten wurde, hat am 10. Januar 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Präambel.

Man ersetze den dritten und vierten Bezugsvermerk der Präambel wie folgt :

"Aufgrund des Artikels 365 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbgut, wie er durch das Dekret vom 18. Juli 1991 eingefügt wurde;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;".

Artikel 2.

Es wird empfohlen, ein Modell des Erkennungszeichens in einem Anhang zum Erlaß aufzunehmen und in Artikel 2 auf diesen Anhang hinzuweisen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. VERBIEST,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.